Deutscher LandFrauenverband e. V. (dlv)
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin
Telefon 030 – 28 44 929 10
Telefax 030 - 28 44 929 19
E-Mail Info@LandFrauen.info
Internet www.LandFrauen.info

Wissen, woher es stammt – Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln

Der Deutsche LandFrauenverband e.V. (dlv) positioniert sich zur Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln

Verbraucher haben ein berechtigtes Interesse an der Ausweisung der Herkunft landwirtschaftlicher Rohstoffe. Die Gründe, warum Verbraucher sich für die Herkunft von Lebensmitteln interessieren, sind sehr unterschiedlich motiviert. Sie reichen von kurzen Transportwegen (Umweltaspekt) über Unterstützung der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft (sozialpolitischer Aspekt), Frische und höherer Gesundheitswert (gesundheitlicher Aspekt) bis hin zu höheren Standards wie Einhaltung von Tierschutz- oder Anbaurichtlinien in der Lebensmittelproduktion (Vertrauensaspekt).

Die allgemeine Lebensmittelkennzeichnung schreibt bei verpackter Ware eine Herkunftszuordnung gesetzlich vor. Diese sagt jedoch nicht zwingend etwas über die geographische Herkunft der Lebensmittel bzw. der eingesetzten Rohstoffe aus, sondern benennt aus Haftungsgründen den Erzeuger, den Verpacker *oder* den Verkäufer.

Positionen des Deutschen LandFrauenverbandes e.V. (dlv)

1. Keine verpflichtenden Regelungen

Obwohl die geographische Herkunftskennzeichnung für den Verbraucher nicht immer nachvollziehbar ist, spricht sich der dlv gegen eine verpflichtende Kennzeichnung aus. Ein solches marktordnungspolitisches Instrument ist in den heutigen Markstrukturen nicht mehr umsetzbar. Der dlv setzt auf eine freiwillige Herkunftskennzeichnung auch bei gesetzlich nicht-geregelten Monoprodukten[1]. Dabei liegt es im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern, dass das Ursprungsland sowohl bei verpackten und unverpackten als auch bei frischen und verarbeiteten Lebensmittel angegeben wird. Eine Herkunftsangabe „EU/Nicht-EU“ ist nicht ausreichend, da auf diese Weise für die Verbraucher nicht ersichtlich wird, woher die Rohstoffe tatsächlich stammen. Durch eine freiwillige Herkunftskennzeichnung erhöhen Erzeuger/Hersteller darüber hinaus ihre Absatzchancen.

2. Schutz vor Irreführung

Der dlv begrüßt jegliche freiwillige Initiative, welche die geographische Herkunft eines Lebensmittels/von Rohwaren herausstellt. Es muss jedoch vom Gesetzgeber gewährleistet sein, dass die Verbraucher nicht Gefahr laufen, über die Herkunft der Produkte Irre geführt zu werden. Der Verbraucher muss darauf vertrauen können, dass eine ausgewiesene Her-

[1] Derzeit müssen nach geltendem Recht folgende Lebensmittel (Monoprodukte) verpflichtend mit dem Herkunftsland ausgelobt werden: frisches Obst und Gemüse (ohne Kartoffeln), Rindfleisch, Geflügel, Eier, Fisch, Wein und natives Olivenöl.

kunft wahr ist. Daher fordert der dlv, die Überarbeitung der Herkunftskennzeichnung. Sie ist klarer und nachvollziehbarer zu gestalten.

3. **Bildung und Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern**
   Mit Wissen und durch zusätzliche Aufklärung können Verbraucher Lebensmittelkennzeichnungen einfacher nachvollziehen. Daher müssen die Ernährungsbildung und hauswirtschaftliche Kenntnisse im Kindergarten, in der Schule und im Erwachsenenbereich wieder fest etabliert bzw. verstärkt werden, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene generell in den Bereichen Lebensmittelkunde, Lebensmittelerzeugung, Lebensmittelverarbeitung und ausgewogenem, nachhaltigen Lebensmittelkonsum fit zu machen. Die Politik muss wieder verstärkt in Bildung und Aufklärung investieren, statt diese Bereiche zu beschneiden.

Auf der anderen Seite haben auch Verbraucher die Pflicht, sich selbst zu informieren, damit sie aufgeklärt und mündig am Markt agieren können. Hierzu stehen ihnen vielfältige Informationswege offen. Auch der LandFrauenverband bietet auf den verschiedenen Verbandsebenen Aufklärung in Form von Vorträgen, Seminaren und Informationsmaterialien. Verbraucher, die Wert auf die Herkunft ihrer Lebensmittel legen, sollten aktiv solche Produkte – insbesondere aus der eigenen Region (Erhöhung der regionalen Wertschöpfung) – nachfragen. Nach den Regeln des Marktes wird eine vermehrte Nachfrage das Angebot mit Herkunftskennzeichnung entsprechend steigen lassen.

Begründung dieser Postionen:
Neben den gesetzlich geregelten Monoprodukten (s. Fußnote) gibt es verschiedene Gesetze, Verordnungen und Herkunftszeichen, welche dem Verbraucher eine Zuordnung der geographischen Herkunft seiner Lebensmittel mehr oder weniger eindeutig ermöglichen.

In der Regel bieten die geographischen Herkunftszeichen der Bundesländer (z.B. Geprüfte Qualität – Bayern, Geprüfte Qualität – Thüringen) einen relativ sicheren Hinweis auf die geographische Herkunft der eingesetzten Rohstoffe. Dies muss eingeschränkt werden, da sich vor allem bei tierischen Produkten die Herkunft nicht durchgängig auf das Bundesland bezieht. Der Nachweis richtet sich dann lediglich auf die Endmast und die Schlachtung, nicht jedoch auf die Geburt der Tiere und weitere Veredlungsschritte. Bei Herkunftszeichen regionaler Vermarktungsinitiativen (z.B. Münsterland Qualitätsprodukte, Von Hier, Eifel, Unser Land) ist die Gewährleistung, dass ein Lebensmittel durchgängig in der angegebenen Herkunftsregion erzeugt wurde, sehr hoch.
Es wird deutlich, dass aus Verbrauchersicht eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung wünschenswert wäre, die einen durchgängigen geographischen Herkunftsnachweis gewährleistet. Dies ist aufgrund der Marktstrukturen bzw. aufgrund vorhandener Kapazitäten in bestimmten Gebieten nicht möglich.

Die europäischen Herkunftszeichen „geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)“ und „geschützte geographische Angabe (g. g. A.)“ geben teilweise Auskunft über die geographische Herkunft der Produkte. Wohingegen beim „g. U.“-Zeichen die Herkunft eines Lebensmittels/der Rohwaren *eindeutig* ist, da es in einem bestimmten Gebiet erzeugt, verarbeitet *und* hergestellt sein muss, ist die Aussage des „g. g. A.“Zeichens unklar. Für dieses Zeichen ist nur ein Prozessschritt (Erzeugung, Verarbeitung *und/oder* Herstellung) in einem bestimmten Gebiet vorgeschrieben. Ein klassisches Beispiel ist der „Schwarzwälder Schinken“: das Schweinefleisch (Hüfte/Oberschale) für den Schinken kann europaweit erzeugt sein, nur die Verarbeitung (traditionelle Räucherung) muss im Schwarzwald stattfinden.

Neben den Herkunftszeichen gibt es weitere Zeichen und Siegel, bei denen Verbraucher fälschlicherweise einen Bezug zur geographischen Herkunft der Lebensmittel bzw. eingesetzten Rohstoffe ziehen könnten, die hierzu jedoch keine Aussage treffen. Hierzu zählen:

- Markenzeichen mit Regionalbezügen (z.B. Weihenstephan oder Mark Brandenburg)
- Gattungsbezeichnungen (z.B. Emmentaler, Gouda, Camembert)
- Güte- und Prüfzeichen (z.B. „Jährlich prämiert" der DLG, Butter- und Käsezeichen „Deutsche Landwirtschaftliche Markenware" und „QS Prüfzeichen"): Güte- und Prüfzeichen garantieren die Einhaltung von Mindestqualitäten (i. d. R. der gesetzlichen Vorgaben), zu denen sich die Zeichennehmer verpflichten, z.B. die Einhaltung von sensorischen, analytischen, technischen und/oder hygienischen Standards. Das „QS Prüfzeichen" geht noch einen Schritt weiter: alle an der Produktionskette beteiligten Akteure werden anhand vorgegebener Standards überprüft. Es ist ein stufenübergreifendes Qualitätssicherungssystem für Lebensmittel, d.h. es steht für eine umfassende Prozess- und Herkunftssicherung, welche von der Stufe Erzeugung über die Stufe Verarbeitung bis hin zur Stufe Vermarktung reicht.
- Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen (z.B. auf Milch-, Fleisch- und Fischprodukten): Es gibt an, welche Firma in welchem Herkunftsland und welchem Bundesland das Produkt als Letzte bearbeitet oder verpackt hat. Es garantiert, dass der Betrieb nach den Hygienestandards der EU arbeitet und kontrolliert wird, sagt aber nichts über die Herkunft der eingesetzten Rohstoffe aus.

Darüber hinaus gilt für Honig und auch für ökologische Lebensmittel ab 01.07.2010, dass sie mit der Herkunftsauszeichnung „EU", „Nicht-EU" oder „EU/Nicht-EU" ausgewiesen werden müssen.

Diesen Widersprüchen und der teilweisen Irreführung in der Kennzeichnung gilt es entgegen zu treten und für Verbraucher klar und nachvollziehbar zu gestalten. Da in einigen Produktbereichen (z.B. Milch und Milchprodukte, Schweinefleisch und Getreide) aufgrund der Marktstrukturen und des Marktangebots eine eindeutige geographische Herkunftszuordnung nicht möglich ist, bevorzugt der dlv eine klare und für die Verbraucher nachvollziehbare Herkunftskennzeichnung auf freiwilliger Basis in all den Produktbereichen (noch nicht geregelte Monoprodukte), in denen es möglich ist.

Dabei sollten die Informationen zur Herkunft glaubwürdig sein und sich auf die Herkunft der eingesetzten Rohstoffe beziehen. Aus der Deklaration muss dies klar hervor gehen. Es sollte darüber hinaus darüber nachgedacht werden, die Herkunftszeichen der Bundesländer inhaltlich anzugleichen und einheitliche Kriterien für Regionalzeichen zu entwickeln. Das „g. g. A."-Zeichen der EU als Herkunftszeichen ist zu überdenken und verstärkt als Spezialitätenzeichen zu kommunizieren. Denn bei ihm steht eher die handwerkliche Verarbeitung, die in einem bestimmten Gebiet entwickelt und durch naturräumliche Gegebenheiten geprägt wurden, im Vordergrund als der Herkunftsbezug der eingesetzten Rohstoffe (z.B. Nürnberger Bratwürste, Aachener Printen oder Schwäbische Maultaschen).

Vom Präsidium des dlv verabschiedet am 10.05.2010.